

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 868.

 Inhalt: Gesetz, betreffend die Tagegelder, die Nachtgelber und die Wegegebühren der Zivilstaatsdiener.

Gesetz

vom 8. Mai 1918,

**betreffend die Tagegelder, die Nachtgelber und die Wegegebühren der
Zivilstaatsdiener.**

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.
verordnen unter Zustimmung des Landtags in Abweichung von den Vorschriften der §§ 4, 6 und 10 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. März 1907, betreffend die Reisekosten der Zivilstaatsdiener, was folgt:

§ 1.

Für die Dauer der laufenden Finanzperiode tritt eine Erhöhung der Tagegeldsätze und der Nachtgeldsätze der Beamten um 50 vom Hundert ein.

§ 2.

Die Gewährung der erhöhten Sätze findet nur bei Dienstreisen von mindestens sechsstündiger Dauer statt, während bei Dienstreisen von kürzerer Dauer die Beamten der 1. bis 6. Tagegeldklasse lediglich die bisherigen Sätze, und zwar zur Hälfte (§ 5 des angezogenen Gesetzes), die Beamten der 7. und 8. Tagegeldklasse aber die erhöhten Sätze zur Hälfte zu empfangen haben.

Kußgegeben am 15. Mai 1918.